



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.I. Deliberation über den Punctum Satisfactionis, und Übertragung des Chur-Pfältzischen Contigents.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Dec.

Sechstes Buch.

1649.
Dec.

S. I.

Deliberation
über den Sa-
tisfactionis-
Punct, auch
Überneh-
mung des
Chur-Pfälz-
ischen Con-
tingents.

Donnerstags, den 4. Decemb. wurde plenirirt, und bestand die Proposition darinnen; Es begehrten die Schweden, man solle den Punctum Satisfactionis vornehmen und erörtern, in die Reparition aber folgendes mit übernehmen. (1) Das Chur-Pfälzische Contingent zu allen 5. Millionen. (2) Des Stifts Strakburg Contingent zu den beyden letzten Millionen; (3) Das Johanniter-Ordens Contingent zu allen 5. Millionen; Ferner gehöbe zu Perfectionirung des gedachten Satisfactionis-Puncts, die Real-Affecuration, welche ebenmäßig vollends abzuhandeln wäre.

Im Fürsten-Rath fielen die Majora dahinaus, daß man sich zu Übernehmung weder des einen noch andern Contingents, simpliciter nicht verstehen könte, sondern ein jeder Stand solte seine Ratham selbst schaffen. So viel aber die Real-Affecuration anlangte, fundirte man sich auf das unlängst gemachtr Conclusum, daß nemlich diejenigen Stände, so mit der Zahlung nichts zu thun, oder das Ihrige bereits bezahlt hätten, oder auch noch bezahlen würden, von dem Onere realis Executionis befreyet seyn solten; diejenigen aber, welche sich zur Zahlung nicht bequemen würden, möchten zusehen, wie Sie darunter mit denen Schweden auskämen. Die Re- und Correlation mußte wegen dieses Puncts, vor diesem darum unterbleiben, weil der Schwedische Generalissimus die Deputirten, um 11. Uhr zu sich erforderte, gegen welche Er anfänglich noch stark behauptete, es müste der Punct wegen Eger annoch dem Recces inferirer werden, endlich aber bezeugte Er sich, auf dieses Zureden, mit dem obgemelbten Arrestat zufrieden, welches Ihm noch selbigen Tags, Abends

Zustiefferung des Arrestats wegen Eger.

um 5. Uhr, originaliter belieffert wurde. Die Deputati daten hiernächst, den Punctum Evacuationis zur Richtigkeit zu bringen, welches auch der Generalissimus zusagte, mit der Versicherung, noch selbigen Tages dem Duca d'Analsi darüber eine Proposition thun zu lassen, es müste aber der Anfang mit Franckenthal und dem dagegen gesetzten Temperamento Ehrenbreitstein, gemacht werden. Die Deputirten hörten solches sehr schmerzlich an, und repräsentirten dagegen, daß dieser Modus agendi das Werck alsofort bey seinem Anfang ins Stecken versetzen würde, mit Bitte, lieber von leichten Dingen den Anfang zu machen, hingegen diesen Franckenthalischen Punct, als den schweresten, bis auf die legte zu versparen. Allein, der Generalissimus bestund auf seiner Meynung, und schieden also die Deputirten von Ihm.

Punctum Evacuationis soll zuerst tractirt werden.

In specie des Franckenthal.

Des Nachmittags um 4. Uhr aber kamen die 3. Reichs-Collegia wieder zusammenten über die vorgedachten Materien ein gemeinsames Conclusum zu machen. In Re- und Correlatione ergab sich, daß die Chur-Fürstlichen in puncto der verlangten Übernehmung derer Chur-Pfälzischen und übrigen Contingentien, sich mit dem Defectu Instructionis entschuldigten, dahero Sie es erst an Ihre Höffe referiren müsten. Das Fürstliche und Städtische Collegium, war zwar in der Negativa, bey diesem Punct, einig, weil aber die Electorales in puncto Realis Affecurationis ihre Meynung auf eine nachmalige Remonstracion, welche dießfalls denen Schweden zu thun wäre, richteten, die übrigen hingegen solche vor vergebens hielten; So kunte man dißmahl zu keinem förmlichen Concluso gelangen.

S. II.

Antrag an die Franckosen, die Städte

Sonntags den 2. Decemb. Nachmittags erhuben sich, auf Ansuchen des Chur-

Maynsischen Gesandten, der Chur-Bayerische, Brandenburgische, Sach-

Mayns und Dingen zu evacuiren.